

Initiativtext Transparenz-Initiative	Ergebnis 1. Lesung im KR vom 28. September 2023 (§ 29a [neu] KV)	Anträge zur 2. Lesung der ALG-Fraktion vom 4. Oktober 2023 (§ 29a [neu] KV)	Gegenvorschlag RR gemäss Zusatzbericht und -antrag vom 24. Oktober 2023 (§ 29a [neu] KV)
<p>§ 29a Offenlegungspflichten</p> <p>¹ Personen oder Organisationen, die sich im Kanton Zug oder in einer Gemeinde an Urnen-Wahlen oder -Abstimmungen beteiligen, insbesondere politische Parteien und Gruppierungen, Kampagnenkomitees und Lobbyorganisationen, müssen unter Vorbehalt der folgenden Bestimmungen ihre Finanzen offenlegen.</p> <p>² Die im Kantonsrat vertretenen Parteien legen zusätzlich jährlich ihre Finanzierungsquellen gemäss Absatz 3 offen.</p> <p>³ Unter die Offenlegungspflichten fallen insbesondere:</p> <p>a) die Finanzierungsquellen unter Angabe von Betrag und Herkunft sämtlicher Geld- und Sachzuwendungen und das gesamte Budget für den betreffenden Wahl- oder Abstimmungskampf bzw. für das Budget der Partei.</p> <p>b) die Namen der juristischen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.</p> <p>c) die Namen der natürlichen Personen, die zur Finanzierung beigetragen haben, mit Angabe des jeweiligen Betrags. Ausgenommen sind Spenderinnen und Spender, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.</p> <p>⁴ Die Annahme anonymer Gelder und Sachzuwendungen ist untersagt. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.</p> <p>⁵ a) Alle im Kanton Zug Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie für die Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen.</p> <p>b) Die gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträger aller öffentlichen Ämter auf Kantonsebene sowie der Exekutive, Legislative und Judikative auf kommunaler Ebene legen ihre Interessenbindungen darüber hinaus zu Beginn jedes Kalenderjahres offen.</p> <p>⁶ Der Kanton oder eine unabhängige Stelle überprüft die Richtigkeit der Angaben gemäss den Abs. 1 bis 5 und erstellt ein öffentliches Register.</p> <p>⁷ Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Abs. 1 bis 5 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.</p> <p>⁸ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>	<p>§ 29a Transparenz in der Politikfinanzierung</p> <p>¹ Die Transparenz in der Politikfinanzierung ist gewährleistet.</p> <p>² Die Transparenz umfasst:</p> <p>a) die Offenlegung der Finanzierung von im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien;</p> <p>b) die Offenlegung der Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale Wahlen und kantonale Abstimmungen;</p> <p>c) die Offenlegung von Interessenbindungen von vom Volk gewählten Inhaberinnen und Inhabern öffentlicher kantonaler Ämter und für diese Ämter kandidierende Personen.</p> <p>³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>	<p>§ 29a Transparenz in der Politikfinanzierung</p> <p>¹ Die Transparenz in der Politikfinanzierung ist gewährleistet.</p> <p>² Die Transparenz umfasst:</p> <p>a) die Offenlegung der Finanzierung von im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien;</p> <p>b) die Offenlegung der Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale und gemeindliche Urnenwahlen und kantonale Abstimmungen;</p> <p>c) die Offenlegung von Interessenbindungen von vom Volk gewählten Inhaberinnen und Inhabern öffentlicher kantonaler Ämter und für diese Ämter kandidierende Personen.</p> <p>d) Ausgenommen sind Spenden von natürlichen Personen, deren Zuwendung insgesamt 5000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt und Spenden juristischer Personen, deren Zuwendung insgesamt 1000 Franken pro Kalenderjahr nicht übersteigt.</p> <p>e) Widerhandlungen von Kandidierenden und gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern sowie von Parteien, politischen Gruppierungen, Abstimmungskomitees, Lobbyorganisationen und sonstigen Organisationen gegen die Verpflichtungen in den Abs. 2 dieser Bestimmung werden mit Busse sanktioniert.</p> <p>³ Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>	<p>§ 29a</p> <p>¹ Die Transparenz in der Politikfinanzierung wird gewährleistet, indem</p> <p>a) die im Kantonsrat vertretenen politischen Parteien ihre Finanzierung offenlegen;</p> <p>b) die Finanzierung von bedeutenden Kampagnen im Hinblick auf kantonale Wahlen und Abstimmungen offengelegt werden.</p> <p>² Das Gesetz regelt die Einzelheiten.</p>